

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.07.2016, Nr. 17/2016

---

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 114 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung Seite 1

#### **Bekanntmachungen der Hansestadt Herford**

- 115 5. Änderungssatzung vom 30.06.2016 zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2014 Seite 2
- 116 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 40 zum Bebauungsplan Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ Seite 5
- 117 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ Seite 9

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- 118 2. Änderungssatzung vom 30.06.2016 zur Vergnügenssteuersatzung vom 16.12.2010 Seite 11
- 
- 

### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- 114**  
**Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

## Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

115

### **5. Änderungssatzung vom 30.06.2016 zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.03.2014**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 24.06.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung mit Wirkung ab 01.08.2016 beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 1 – Allgemeines – wird wie folgt geändert**

(1)<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Hansestadt Herford ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben, soweit durch die Hansestadt Herford kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

<sup>2</sup> Als besondere Regelung im Falle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21 d KiBiz gilt Folgendes: Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum, an dem ein berechtigter Kostenausgleich gemäß § 21 d KiBiz geltend gemacht wird, weil ein Kind mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Herford eine auswärtige öffentlich-geförderte Kindertageseinrichtung besucht. <sup>3</sup>Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

<sup>4</sup>Die Beitragspflicht endet für Kinder ohne Hauptwohnsitz in der Hansestadt Herford zum Ende des Monats, in dem der örtliche Jugendhilfeträger bei der Hauptwohnsitzgemeinde oder dem Hauptwohnsitzgemeinerverbund den Kostenausgleich berechtigt gemäß § 21 d KiBiz geltend macht.

<sup>5</sup>Bereits vereinnahmte Kostenbeiträge ab dem Monat, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, werden an die Beitragsschuldner erstattet. <sup>6</sup> Hinsichtlich der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag findet in diesen Fällen die Satzung der Hauptwohnsitzgemeinde Anwendung. <sup>7</sup>Die Erhebung eines Entgelts zur Mittagsverpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.

<sup>8</sup>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Diese Satzung ist im Übrigen gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege nach §§ 17 und 22 KiBiz, für die ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag zu leisten ist.

<sup>2</sup>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. <sup>3</sup>Ergänzend sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zu beachten.

#### **Artikel 3**

##### **§ 3 – Beitragszeitraum - wird wie folgt geändert**

(1) <sup>1</sup> Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 1 ist das Kindergartenjahr.

<sup>2</sup>Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. <sup>3</sup>Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien, bei Streiks und höherer Gewalt) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes (s. hierzu auch § 3 Abs. 3) wirksam wird.

(3) <sup>1</sup>Eltern haben grundsätzlich das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zu kündigen, so dass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. <sup>2</sup>Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist grundsätzlich nicht möglich.

## **Artikel 4**

### **§ 4 - Höhe der Elternbeiträge – wird wie folgt geändert**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege gem. § 1 zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes. <sup>3</sup>Außerdem ist bei der Beitragserhebung der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang ausschlaggebend. <sup>4</sup>Die Beitragshöhe wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) <sup>1</sup>Für Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das dritte Lebensjahr bis einschließlich zum 31. Oktober des Jahres vollenden, wird bei der bei der Beitragserhebung bereits ab Aufnahmemonat der Beitrag für „Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht“ festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatzes 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der ersten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragstabelle.

(4) <sup>1</sup>Der Träger einer Einrichtung gem. § 1 Absatz 1 und 2 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

## **Artikel 5**

### **§ 5 – Einkommensermittlung – wird wie folgt geändert**

(1) <sup>1</sup>Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

<sup>2</sup>Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

<sup>3</sup>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

<sup>4</sup>Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

<sup>5</sup>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG, das Betreuungsgeld und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen.

<sup>6</sup>Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG i.H.v. 300,- € bzw. 150,- € monatlich je Kind angerechnet.

<sup>7</sup>Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 2 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (z.B. Beamte, Richter, Soldaten, etc.).

<sup>8</sup>Für das dritte und jedes weitere Kind ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S. 1 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. <sup>2</sup>Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. <sup>3</sup>Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. <sup>4</sup>Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **Artikel 6**

### **§ 6 - Beitragsermäßigung – wird wie folgt geändert**

(1) <sup>1</sup>Besuchen im Geltungsbereich dieser Satzung (ausgenommen OGS) zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt. <sup>2</sup>Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2013/14 vorzeitig in der Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat (= 01. Dezember) für maximal 12 Monate beitragsfrei.

<sup>3</sup>Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise maximal zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **Artikel 7**

### **§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten –wird wie folgt geändert**

(1)<sup>1</sup>Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gem. § 1 Absatz 1 und 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

<sup>2</sup>Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Des Weiteren sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, jährlich sämtliche für die Beitragsprüfung relevanten Belege einzureichen.

<sup>3</sup>Die Hansestadt Herford ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.

(3) <sup>1</sup>Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **Artikel 8**

### **§ 8 – Beitragsfestsetzung – wird wie folgt geändert**

(1) <sup>1</sup>Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Hansestadt Herford durch Bescheid.

(2) <sup>1</sup>Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

(3) <sup>1</sup>Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben

haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

## **Artikel 9**

### **§ 9 – Fälligkeit – wird wie folgt geändert**

<sup>1</sup>Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig, für den der Elternbeitrag zu zahlen ist.

## **Artikel 10**

### **§ 12 – In-Kraft-Treten – wird wie folgt geändert**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Herford“, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 30.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 30.06.2016

Tim Kähler  
(Bürgermeister)

**116**

## **Bekanntmachung der Hansestadt Herford Anordnung der Veränderungssperre Nr. 40 zum Bebauungsplan Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“**

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 24.06.2016 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

### **„S a t z u n g**

der Stadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 40 für den Bebauungsplan Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“

Gemäß § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) wird die folgende Satzung erlassen:

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford hat am 28.04.2016 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans Nr. 4.65. Er wird begrenzt durch die Westseite der Flussparzelle der Aa, die Südseite der Straßenparzelle Bäckerstraße, die Westseite der Straßenparzelle Mönchstraße sowie die Südseite der Straßen- und Wegeparzelle Unter den Linden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Herford: 132, 135, 143, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 161, 162, 163, 165, 201, 202, 203 (teilw.), 241, 292, 294, 362, 363, 367, 379, 380, 392.

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Herford Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 4.65 rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 40 wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Hansestadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Veränderungssperre Nr. 40 rechtskräftig.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 30.06.2016  
Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
T i m K ä h l e r



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ sowie der Veränderungssperre Nr. 40

### Übereinstimmungsbestätigung

Der Bürgermeister bestätigt das Verfahren nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO und nach § 3 (1) BekanntmVO die Übereinstimmung des Wortlautes der Bekanntmachung mit dem oben zitierten Beschluss des Rates vom 24.06.2016.

Herford, den 30.06.2016  
 Stadt Herford  
 Der Bürgermeister  
 Tim Kähler



**Bekanntmachung der Hansestadt Herford  
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans  
Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“**

Bekanntmachungsanordnung

Der folgende Beschluss des Bau- und Umweltausschuss der Stadt Herford vom 28.04.2016 wird gemäß § 2 (3) BekanntmVO und § 2 (1) Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht:

„Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.65 „Waisenhausstraße“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731).

Der rund 1,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Herforder Innenstadt, beidseitig der Waisenhausstraße. Er wird begrenzt durch die Westseite der Flussparzelle der Aa, die Südseite der Straßenparzelle Bäckerstraße, die Westseite der Straßenparzelle Mönchstraße sowie die Südseite der Straßen- und Wegeparzelle Unter den Linden. Die genaue Abgrenzung geht aus dem Bebauungsplan selbst hervor.

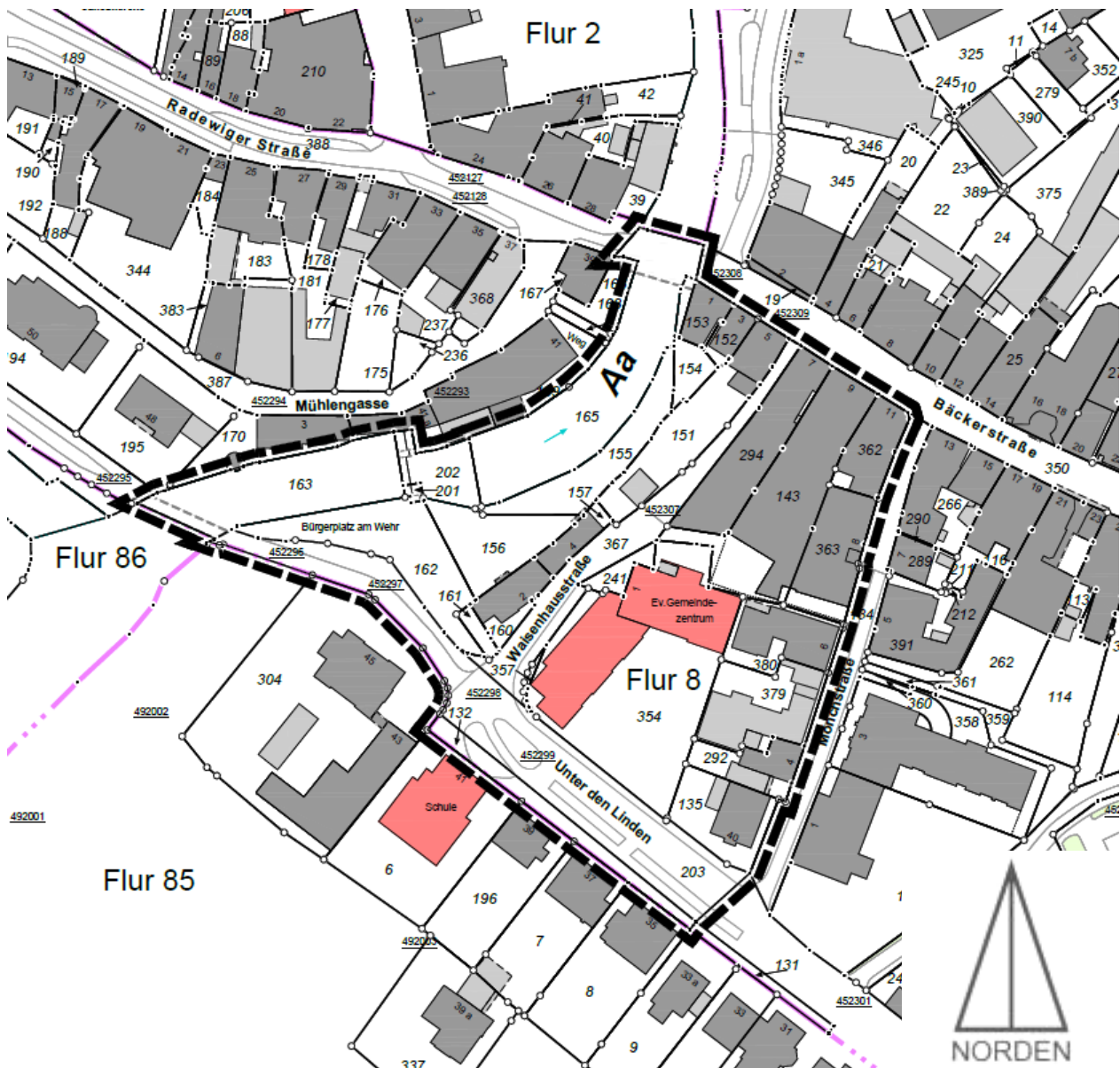
Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf des Bebauungsplans zu erarbeiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 f. BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und setzt eine Grundfläche von weniger als 20.000m<sup>2</sup> fest. Daher wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Für Fragen zu diesem Bebauungsplan steht Ihnen Herr Michael Kellersmann (Tel.: 05221/ 189-6152) montags bis freitags vormittags zur Verfügung. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 30.06.2016  
Stadt Herford  
Der Bürgermeister  
T i m K ä h l e r



### Übereinstimmungsbestätigung

Der Bürgermeister bestätigt das Verfahren nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO und nach § 3 (1) BekanntmVO die Übereinstimmung des Wortlautes der Bekanntmachung mit dem oben zitierten Beschluss des Bau- und Umweltausschuss vom 28.04.2016.

Herford, den 30.06.2016  
 Stadt Herford  
 Der Bürgermeister  
 Tim Kähler

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

118

### 2. Änderungssatzung vom 30.06.2016 zur Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2010

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496)
- sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666)

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung

„Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat für

1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. des Einspielergebnisses
2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35 Euro
  - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 25 Euro

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.06.2016

gez. Poggemöller

Poggemöller  
Bürgermeister

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 20.07.2016 und der 17.08.2016.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.